

**zurück an:**

An den  
 Oberbürgermeister der Stadt Offenbach am Main  
 Amt 32.4 - Waffenrecht -  
 63061 Offenbach am Main

## Anzeige über das Unbrauchbarmachen oder Zerstören von Schusswaffen gemäß § 37 Abs. 3 Waffengesetz (WaffG)

Die umseitig genannte Schusswaffe, deren Erwerb einer Erlaubnis bedarf, habe ich als

- Inhaber der Waffenbesitzkarte  
 Besitzer (beim Tode eines Waffenbesitzers)  
 Finder  
 Insolvenzverwalter  
 Zwangsverwalter  
 Gerichtsvollzieher  
 amtlich bestellter Betreuer  
 \_\_\_\_\_

unbrauchbar machen lassen bzw. selbst zerstört.

<b>Name, Geburtsdatum</b>	Familiennamen (Geburtsnamen), Vornamen	Geburtsdatum
<b>Anschrift</b>	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	
<b>Kontaktinformationen (für Rückfragen)</b>	Telefonnummer	E-Mail-Adresse

- Die unbrauchbar gemachte(n) Schusswaffe(n) war(en) eingetragen in der/den Waffenbesitzkarte(n)-  
 Nr.: \_\_\_\_\_ ausgestellt für:

<b>Name, Geburtsdatum</b>	Familiennamen (Geburtsnamen), Vornamen	Geburtsdatum
<b>Anschrift</b>	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	

- Die betreffende(n) Waffenbesitzkarte(n) ist/sind dieser Anzeige beigelegt.  
 Die Waffenbesitzkarte-Nr. \_\_\_\_\_ ist nicht mehr auffindbar.  
 Ich habe die Schusswaffe (alle wesentlichen Teile) selbst zersägt (z. B. mittels Trennschleifer) und lege zum Beweis alle Einzelteile zur Inaugenscheinnahme vor

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift

# Anforderungen an die Unbrauchbarmachung von Schusswaffen

(§ 1 Abs. 4 WaffG i. V. m. Anlage 1 Abschnitt 1 Ziff. 1.4)

## 1.4 Unbrauchbar gemachte Schusswaffen

Die für Schusswaffen geltenden Vorschriften sind auf unbrauchbar gemachte Schusswaffen und auf aus Schusswaffen hergestellte Gegenstände anzuwenden, **wenn**

### 1.4.1

das Patronenlager dauerhaft so verändert ist, dass weder Munition noch Treibladungen geladen werden können,

### 1.4.2

der Verschluss dauerhaft funktionsunfähig gemacht worden ist,

### 1.4.3

in Griffstücken oder anderen wesentlichen Waffenteilen für Handfeuer-Kurzwaffen der Auslösemechanismus dauerhaft funktionsunfähig gemacht worden ist,

### 1.4.4

bei Kurzwaffen der Lauf auf seiner ganzen Länge, im Patronenlager beginnend,  
- bis zur Laufmündung einen durchgehenden Längsschlitz von mindestens 4 mm Breite oder  
- im Abstand von jeweils 3 cm, mindestens jedoch 3 kalibergroße Bohrungen oder  
- andere gleichwertige Laufveränderungen aufweist,

### 1.4.5

bei Langwaffen der Lauf in dem dem Patronenlager zugekehrten Drittel  
- mindestens 6 kalibergroße Bohrungen oder  
- andere gleichwertige Laufveränderungen aufweist und vor diesen in Richtung der Laufmündung mit einem kalibergroßen gehärteten Stahlstift dauerhaft verschlossen ist,

### 1.4.6

dauerhaft unbrauchbar gemacht oder geworden ist eine Schusswaffe dann, wenn mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen die Schussfähigkeit der Waffe oder die Funktionsfähigkeit der wesentlichen Teile **nicht** wiederhergestellt werden kann.

Lfd. Nr.	Art der Waffe	Kaliber	Hersteller	Herstellungs-Nr.

Die in lfd. Nr. \_\_\_\_\_ genannte(n) Waffe(n) wurden gänzlich zerstört.

## Bestätigung der Unbrauchbarmachung

Hiermit bestätigen wir als Inhaber einer Waffenhandelserlaubnis, vorstehend genannte Schusswaffe(n) durch einen Büchsenmacher entsprechend den o.g. Anforderungen unbrauchbar gemacht zu haben. Gleichzeitig wird versichert, dass die Schusswaffe(n) nicht mehr dem Waffengesetz auch hinsichtlich der Aufbewahrungsbestimmungen unterliegt/unterliegen.

Firma	Ort, Datum	Unterschrift